

# GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 j

Berlin, den 1. September 1952

[ISr.119]

Tag	* Inhalt	Seite
14. 8. 52	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	775
25. 8. 52	Preisverordnung Nr. 25 0. Verordnung über Preise für Alttextilien	775
25. 8. 52	Preisverordnung Nr. 25 3. Verordnung über Preise für Altpapier	784
15. 8. 52	Preisverordnung Nr. 258 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 199 — Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher - Handwerk	786
25. 8. 52	Preisverordnung Nr. 26 1. Verordnung über die Regelung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung	787
25. 8. 52	Preisverordnung Nr. 262 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 177 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk	788
16. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentralen	T88
16. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 — Wegfall der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer	789
22. 8. 52	Anordnung über die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten	790

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Gewährung von Prämien für die  
Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.  
Vom 14. August 1952**

§ 1  
Die Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen (GBl. S. 505) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben;

§ 2 i  
Gültige Prämiegutscheine verlieren drei Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 3  
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Der Ministerpräsident      Der Vorsitzende  
Grotewohl                      Leuschner

**Preisverordnuiig -Nr. 250.  
Verordnung über Preise für Alttextilien.  
Vom 25. August 1952**

§ 1  
Begriffsbestimmung

(1) Alttextilien im Sinne dieser Preisverordnung sind die in der nachstehenden Sortenliste aufgeführten Lumpen, Textilabschnitte und Putzlappen aus Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:

**Gruppe**

**Sorte**

- |   |  |
|---|--|
| A | Alt Wollgestrick und neue Abschnitte   |
| B | „ Halbwollgestrick und neue Abschnitte   |
| C | „ Kunstseidengestrick und neue Abschnitte  |
| D | „ Baumwollgestrick und Trikot und neue Abschnitte (auch mit Zellwolle, Kunstseide und Flockenbast) |
| E | „ Tibet und neue Abschnitte (reine Wolle)  |
| F | „ Lama, Flanell und Woldecken und neue Abschnitte  |
| G | „ gewebte Wollfilze und Filtertücher und neue Abschnitte   |
| H | „ Kammgarn, Tuch und Tuchcheviot und neue Abschnitte   |
| I | „ gewebte Halbwole und neue Abschnitte   |
| K | „ gewebte Baumwolle (Kattun) und neue Abschnitte (auch mit Zellwolle)                              |
| L | „ gewebte kunstseidene Lumpen und neue Abschnitte  |
| M | „ gewebte naturseidene Lumpen und neue Abschnitte  |
| N | „ Leinen, Segel und Halbleinenlumpen und neue Abschnitte   |
| O | „ Tuae, Stricke, Bindfäden und Netze und neue Abschnitte   |
| P | „ Pappenlumpen und Abschnitte  |
| Q | „ Filze gewalkt und Abschnitte   |
| R | „ Sonstige Lumpensorten  |
| S | „ Putzlappen, ungewaschen  |
| T | „ Nutzlumpen   |

(2) Die Sortenliste nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung durch Anweisung des Ministeriums der Finanzen geändert werden.